

Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz
Bau- und Anlagenbehörde
Referat für Strafen und
Vollstreckungen

Bearbeiterin
Mag. Leonie Angerer-Scheucher

BerichterstatteIn

GZ: A17-SAM-106231/2020/0003

**Betreff: Abschreibung uneinbringlicher Forderungen
(Geldstrafen) aus den Straferkenntnissen**

- 1) GZ: 0403032012
- 2) GZ: 0402862012
- 3) GZ: 0242522016

.....
Graz, 17.12.2020

ad 1) Am 15.11.2012 erging seitens des BürgerInnenamt A2 aufgrund einer Übertretung nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) ein Straferkenntnis über EUR 161.000,00 Geldstrafe und EUR 16.100,00 Verfahrenskosten, gesamt daher EUR 177.100,00. Die Buchung des Strafbetrags und der Kosten erfolgten durch die A2 und zwar die Geldstrafe auf eine Finanzposition der A5 (Geldstrafe gewidmet für Sozialhilfe) und die Verfahrenskosten auf eine Finanzposition der A2.

Beschuldigter war ein slowenischer Staatsbürger, ein Geschäftsführer eines slowenischen Unternehmens, welcher in Österreich keinen aufrechten Wohnsitz innehatte, weshalb das Erkenntnis mit Auslandsrückschein in Slowenien zugestellt wurde. Das Straferkenntnis ist am 05.01.2013 in Rechtskraft erwachsen. Das Straferkenntnis wurde durch die A2 in den wesentlichen Bestandteilen (Spruch und Rechtsmittelbelehrung) nicht übersetzt, weshalb keine Vollstreckung möglich war. Gemäß § 31 Abs 3 VStG darf eine Strafe nicht mehr vollstreckt werden, wenn seit ihrer rechtskräftigen Verhängung drei Jahre vergangen sind. Die Vollstreckungsverjährung ist somit mit 05.01.2016 eingetreten. Nachdem die Forderung somit gesetzlich nicht mehr einbringlich werden kann, wird eine Abschreibung abgestrebt.

ad 2) Am 16.11.2012 erging seitens des BürgerInnenamt A2 aufgrund einer Übertretung nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) ein Straferkenntnis über EUR 161.000,00 Geldstrafe und EUR € 16.100,00 Verfahrenskosten, gesamt daher EUR 177.100,00. Die Buchung des Strafbetrags und der Kosten erfolgten durch die A2 und zwar die Geldstrafe auf eine Finanzposition der A5 (Geldstrafe gewidmet für Sozialhilfe) und die Verfahrenskosten auf eine Finanzposition der A2.

Beschuldigter war ein slowenischer Staatsbürger, ein Geschäftsführer eines slowenischen Unternehmens welcher in Österreich keinen Wohnsitz innehatte, weshalb das Erkenntnis mit Auslandsrückschein in Slowenien zugestellt wurde. Die Zustellung konnte nicht bewirkt werden. Die Sendung wurde als „nicht behoben“ retourniert. Eine Zustellung durch Hinterlegung zu fingieren war nicht zulässig, da das österreichische Zustellgesetz an der Staatsgrenze endet. Eine Vollstreckung wäre unabhängig davon nicht möglich gewesen, da das Straferkenntnis durch die A2 in den wesentlichen Bestandteilen (Spruch und Rechtsmittelbelehrung) nicht übersetzt wurde. Gemäß § 31 Abs 3 VStG tritt die Strafbarkeitsverjährung mit dem Ablauf von drei Jahren, nachdem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen oder das strafbare Verhalten eingestellt worden ist, ein. Es sind daher

mittlerweile sowohl Strafbarkeitsverjährung als auch Vollstreckungsverjährung eingetreten. Nachdem die Forderung somit gesetzlich nicht mehr eingebracht werden kann, wird eine Abschreibung abgestrebt.

ad 3) Am 06.12.2016 erging seitens der A17 aufgrund einer Übertretung nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), ein Straferkenntnis über EUR 400.000,00 Geldstrafe und EUR 40.000,00 Verfahrenskosten, gesamt daher EUR 440.000,00. Die Buchung des Strafbetrags und der Kosten erfolgen durch die A17 und zwar die Geldstrafe auf eine Finanzposition der A5 (Geldstrafe gewidmet für Sozialhilfe) und die Verfahrenskosten auf eine Finanzposition der A17.

Beschuldigter war ein slowenischer Staatsbürger, ein Geschäftsführer eines slowenischen Unternehmens. Dieser hatte zum Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens einen aufrechten Wohnsitz in Österreich. Das Straferkenntnis wurde zugestellt und ist mit 10.01.2017 in Rechtskraft erwachsen. Der Beschuldigte ist seit 20.06.2017 nicht mehr in Österreich gemeldet, weshalb eine Vollstreckung im Inland nicht möglich war. Mit 06.09.2018 wurde gemäß EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz (EU-VStVG) die Vollstreckung in Slowenien beantragt. Das Vollstreckungsverfahren in Slowenien ist anhängig. Allfällig vereinnahmte Gelder verbleiben gemäß EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz (EU-VStVG) in Slowenien. Nachdem die Forderung somit nicht mehr eingebracht werden kann, wird eine Abschreibung abgestrebt.

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz stellen daher gemäß § 45 (2) Z 11 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, idF LGBl 97/2019 den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

- 1) Abschreibung der Forderung aus dem Straferkenntnis vom 15.11.2012 zu GZ 0403032012 über EUR 177.100,00,
- 2) Abschreibung der Forderung aus dem Straferkenntnis vom 16.11.2012 zu GZ 0402862012 über EUR 177.100,00 uns
- 3) Abschreibung der Forderung aus dem Straferkenntnis vom 06.12.2016 zu GZ 0242522016 über EUR 440.000,00

Die Bearbeiterin:

Mag. Leonie Angerer-Scheucher

Die Abteilungsvorständin:

Mag. Doris Jurschitsch

Der Bürgermeisterstellvertreter:

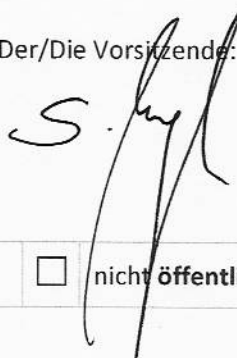
Mag. (FH) Mario Eustacchio

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des


Stadtsenates am 17.12.2020


Der/Die SchriftführerIn:

Der/Die Vorsitzende:




Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen				
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am <u>17.12.2020</u>				Der/die SchriftführerIn:	
					

	Signiert von	Angerer-Scheucher Leonie
	Zertifikat	CN=Angerer-Scheucher Leonie,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-12-09T11:26:43+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Jurschitsch Doris
	Zertifikat	CN=Jurschitsch Doris,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-12-09T15:09:01+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eustacchio Mario
	Zertifikat	CN=Eustacchio Mario,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-12-10T14:54:15+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.